

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 81/96

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 1996 durch die Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l als Vorsitzende sowie die Richter L ü d t k e und Prof. Dr. B ü r c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 1996 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten (noch) darüber, ob die Klägerin Anspruch auf (Anschluß-) Arbeitslosenhilfe (Alhi) vom 25. Februar 1989 bis 31. Juli 1992 hat.

Die geschiedene Klägerin bezog nach Abschluß ihres Studiums und einer zweijährigen Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin vom 1. August 1987 bis 29. Juli 1988 von der Beklagten Arbeitslosengeld (Alg). Ein der Klägerin vor Beendigung des Alg-Bezuges übersandter Formularantrag auf Gewährung von Anschluß-Alhi ging erst am 28. Juli 1989 ausgefüllt beim Arbeitsamt (ArbA) ein. Die darin enthaltenen Fragen nach Einkommen und Vermögen wurden verneint, obwohl die Klägerin Aktien- und Barvermögen von insgesamt mehr als 38.000,-- DM und vom 1. Januar bis 30. Juni 1989 15.000,-- DM Einkünfte aus einer Nebentätigkeit hatte.

Das ArbA lehnte den Antrag mangels Bedürftigkeit der Klägerin ab (Bescheid vom 3. August 1989). Im für die Klägerin erfolglosen Widerspruchsverfahren brachten die damalige Bevollmächtigte der Klägerin und auch die Klägerin selbst zum Ausdruck, daß sie Alhi mit Antrag vom 28. Juli 1989 (nicht 30. Juli 1989) beantrage. Für den davorliegenden Zeitraum sei kein Antrag auf Alhi gestellt worden.

Als während des sich anschließenden Klageverfahrens das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. Oktober 1991 (BSGE 69, 285) zur Frage der Rechtmäßigkeit der Anrechnung fiktiver Unterhaltsansprüche ergangen war, bewilligte das ArbA der Klägerin zunächst Alhi (Bescheid vom 19. November 1992). Nachdem die Klägerin mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 2. März 1993 jedoch ihre Vermögensverhältnisse sowie Nebeneinkünfte und den Erhalt eines zinslosen Darlehens von ihrem Vater dargelegt hatte, lehnte das ArbA den Alhi-Antrag vom 28. Juli 1989 ab und bat, den Bewilligungsbescheid vom 19. November 1992 als gegenstandslos zu betrachten. Da die Klägerin aufgrund ihrer Angaben bis zum 22. Februar 1990 nicht bedürftig gewesen sei und in der nach § 134 Abs 1 Nr 4 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) maßgeblichen Vorfrist vom 22. Februar 1989 bis 21. Februar 1990 kein Alg bezogen habe und nicht mindestens 150 Kalendertage beitragspflichtig beschäftigt gewesen sei, stehe ihr keine Alhi zu. Außerdem nahm das Arbeitsamt unter Berufung auf § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch den Alhi-Bewilligungsbescheid vom 19. November 1992 zurück (Bescheid vom 14. Mai 1993; Widerspruchsbescheid vom 28. September 1993).

Auf die hiergegen gerichtete Klage verurteilte das Sozialgericht (SG) die Beklagte, der Klägerin ab 25. Februar 1989 Alhi zu gewähren; im übrigen wies es die Klage ab. Auf die Berufung der Beklagten und nach Zurücknahme der Anschlußberufung der Klägerin hat



das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Klägerin habe vom 30. Juli 1988 bis 24. Februar 1989 keinen Anspruch auf Alhi, weil insoweit der Bescheid vom 3. August 1989 bindend geworden sei und die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs fehlten. Für den anschließenden Zeitraum bis zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ab 1. August 1992 stehe der Klägerin ebenfalls Alhi nicht zu. Der Alhi-Anspruch könne, wie das SG ermittelt habe, mangels Bedürftigkeit der Klägerin frühestens 30 Wochen nach der hier maßgeblichen Antragstellung am 28. Juli 1989 entstehen. Damit liege auf der Hand, daß nach Ablauf dieses Zeitraums die Entstehung eines Alhi-Anspruches an der Nichterfüllung der einjährigen Vorfrist des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG scheitere. Insbesondere sei der hier alleine in Betracht kommende Tatbestand des Vorbezuges von Alg am 29. Juli 1988 abgeschlossen gewesen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Mit der Beschwerde macht die Klägerin den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise aufgezeigt ist.

Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe, muß diese in der Begründung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn die Beschwerde eine Rechtsfrage bezeichnet, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums ist anzugeben, daß die genannte Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, sie einer revisionsrechtlichen Klärung bedarf und das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 mwN). An diesen Voraussetzungen mangelt es hier.

Die Klägerin hat die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Rechtsfrage, ob das Fehlen der Bedürftigkeit des Arbeitslosen infolge der Anrechnung seines Vermögens gemäß § 9 Arbeitslosenhilfeverordnung (Alhi-VO) dazu führt, daß der Alhi-Anspruch erst nach Ablauf der Berücksichtigungsdauer entsteht oder ob der bereits mit der Antragstellung entstandene Anspruch während der Berücksichtigungsdauer des Vermögens lediglich ruht, der Arbeitslose hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG also so zu stellen ist, als sei zu berücksichtigendes



Vermögen nicht vorhanden, nicht dargelegt. Eine Rechtsfrage ist dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn ihre Beantwortung so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 55 mwN). Das ist hier der Fall. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG und dessen dementsprechenden Verständnis in Rechtsprechung und Literatur ist nämlich geklärt, daß es sich bei der Vorfristregelung um eine Stichtagsregelung handelt, die erst zu laufen beginnt, wenn sämtliche Voraussetzungen des Alhi-Anspruches einschließlich des Vorliegens der Bedürftigkeit erfüllt sind (vgl zB Kärcher-Niesel, AFG § 134 RdNr 18 unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 21. Mai 1980 - 7 RAR 31/79 = USK 80153; BSG SozR 3-4100 § 134 Nr 8 am Ende; Gagel/Ebsen, Kommentar zum AFG § 134 RdNr 93; Knigge/Ketelsen/Marschall/Wissing, Kommentar zum AFG § 134 RdNr 25 unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 26. Juni 1986 - 7 RAR 8/85 = DBIR 3198a AFG § 134).

Da die Klägerin einräumt, der Wortlaut der Vorschrift spreche für die vom LSG vertretene Auffassung und danach zu erkennen ist, daß eine zeitweise fehlende Bedürftigkeit nicht als Ruhenstatbestand normiert worden ist, hätte sie sich nicht damit begnügen dürfen, anhand von zwei Beispielen zu behaupten, diese Ansicht entspreche nicht der Intension des Gesetzgebers und erfordere eine entsprechende verfassungskonforme Auslegung.

Sie hätte vielmehr unter Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien, aufzeigen müssen, daß und weshalb die einheitlich vertretene Auffassung bestritten wird, zumindest aber für Fälle wie dem ihren, das Recht fortgebildet werden müsse und dafür im einzelnen Gründe aufführen müssen. Die Klägerin hätte sich, weil sie der Auffassung ist, die Vorschrift werde, folge man ihrem Wortlaut, nicht verfassungsgemäß ausgelegt, sich insbesondere mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23. Juli 1980 - 1 BvR 458/80 - in SozR 4100 § 134 Nr 21 auseinandersetzen müssen. Denn hier hat das BVerfG zum Zweck der Vorschrift ausgeführt, daß nur derjenige Alhi erhalten solle, der noch eine relative enge Beziehung zum Arbeitsmarkt habe und angesichts der gesetzgeberischen Zielsetzung es grundsätzlich nicht als willkürlich angesehen werde, wenn derjenige Arbeitnehmer, der erst nach Unterschreiten der in § 6 Alhi-VO genannten Vermögensgrenze einen Anspruch auf Alhi stelle, nach § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst a AFG jedenfalls dann vom Bezug dieser Leistungen ausgeschlossen sei, wenn er sich zuvor längere Zeit, zB im Hinblick auf seine günstigen Vermögensverhältnisse, nicht durch Arbeitslosmeldung um die staatliche Vermittlung eines Arbeitsplatzes bemüht habe. Dem steht nicht entgegen, daß § 134 Abs 1 Nr 4 AFG erst durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl I, 2484) die heute noch geltende Fassung der "Vorfristregelung" erhalten hat, denn die Gesetzesänderung sollte, der bisherigen Auslegung der früheren Vorschrift in der Rechtsprechung folgend, den Inhalt der Regelung lediglich verdeutlichen und aufgetretene Zweifel ausräumen (Begründung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in BT-Drucks 10/3923 zu



Nr 29 § 134; vgl dazu auch BSG-Urteil vom 26. Juni 1986 - 7 RAr 8/85 aaO). Im Hinblick hierauf hätte die Klägerin sich nicht mit der Behauptung begnügen dürfen, nur die von ihr vertretene Auslegung sei verfassungskonform. Sie hätte vielmehr aufzeigen müssen, daß die ganz herrschende Auslegung der Vorschrift insbesondere verfassungsrechtlich nicht haltbar sei. Dazu wiederum hätte es genauerer Auseinandersetzung mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere auch des von ihr andeutungsweise genannten Art 3 Grundgesetz bedurft. Daran fehlt es indessen ebenfalls.

Die Beschwerde ist danach in entsprechender Anwendung des § 159 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)